

BVGer E-6345/2025 vom 17. September 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-09-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6345_2025

FR: TAF E-6345/2025 du 17 septembre 2025

IT: TAF E-6345/2025 del 17 settembre 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie

E-6345/2025 Seite 5 nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt

wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.3

Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat keinen ausreichenden Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung finden kann. Der Schutz gilt als ausreichend, wenn eine funktionierende Schutzinfrastruktur zur Verfügung steht und diese den Betroffenen zugänglich ist, wobei von einem Staat nicht erwartet werden kann, dass er jederzeit präventiv in alle Lebensbereiche seiner Bürger eingreifen kann (vgl. zur sogenannten Schutztheorie BVGE 2011/51 E. 7.1 - 7.4).

E. 5.1

Die Vorinstanz führte zur Begründung ihrer Verfügung im Wesentlichen aus, der Beschwerdeführer mache eine Verfolgung durch seinen Vater und seinen Onkel geltend. Diese seien mit der Wahl seiner künftigen Ehefrau aufgrund deren christlichen Glaubens nicht einverstanden. Es werde nicht

E-6345/2025 Seite 6 verkannt, dass Auseinandersetzungen innerhalb der Familie stark belastend seien, zumal der Beschwerdeführer selbst ausgeführt habe, zuvor keinerlei Probleme mit seiner Familie oder innerhalb des Stammes gehabt zu haben. Allerdings handle es sich bei unterschiedlichen Einstellungen zu traditionellen Normen und Werten grundsätzlich nicht um flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungsmotive im Sinne von Art. 3 AsylG. Der Beschwerdeführer habe zwar angegeben, dass er sowohl von seinem Vater als auch von seinem Onkel mit dem Tod bedroht worden sei, trotzdem habe er noch bis zu seiner Ausreise gemeinsam mit seinem Vater in dessen Haus gelebt. Dieser Umstand sowie die von ihm geschilderten täglichen Diskussionen und Streitereien wegen seiner beabsichtigten Hochzeit bei ihm zu Hause würden unabhängig von den zugrundeliegenden Motiven keine rechtserhebliche Intensität erreichen. Hinzu komme, dass gemäss Art. 2 Abs. 1 des irakischen Act No. 8/2011 of Combating Domestic Violence in Kurdistan Region jede Form von physischer, sexueller oder psychischer Gewalt innerhalb der Familie untersagt sei, was gemäss Ziff. 13 Bedrohung, Beleidigung oder (unangemessenen) psychologischen Druck gegenüber Familienmitgliedern miteinschliesse. Auch das Bundesverwaltungsgericht halte in seinem Referenzurteil D-913/2021 vom 19. März 2024 und in Bestätigung von BVGE 2008/4 fest, dass in der RKI grundsätzlich eine genügende Schutzinfrastruktur vorhanden sei. Insbesondere könne aus einem selbstgewählten Verzicht auf eine zumutbare Kontaktierung der Sicherheitsbe-

hörden nicht auf eine effektiv fehlende Schutzfähigkeit oder einen mangelnden Schutzwillen der dortigen Behörden geschlossen werden. Der Beschwerdeführer habe selbst ausgeführt, nie Probleme mit den Behörden gehabt zu haben, und dass seine Familie nicht politisch aktiv sei. Entsprechend wäre es ihm zumutbar gewesen, sich direkt bei den Behörden vor Ort um Schutz zu bemühen. Vor diesem Hintergrund sei denn auch sein in der Stellungnahme geltend gemachtes Vorbringen, wonach es sich bei seiner Familie um eine sehr mächtige und starke Familie handle, welche die Kontaktaufnahme mit der Polizei verhindert habe, als nachgeschobene Schutzbehauptung einzustufen. Daran ändere auch der Umstand nichts, dass es sich bei seinem Onkel um einen weissbärtigen Mann handeln solle, der zu den Stammesältesten zähle, zumal dieser gemäss den Angaben des Beschwerdeführers einer von vielen sei, die ein Mitspracherecht hätten. Entsprechend leuchte es auch nicht ein, dass er sich nicht an einen anderen weissbärtigen Mann seines Stammes hätte wenden können, damit dieser zwischen ihm und seiner Familie hätte vermitteln können. Seine Aussagen deuteten insgesamt darauf hin, dass er sich pauschal gegenüber jeglichen Schutzmöglichkeiten in der RKI verschlossen habe. Folglich hielten seine Vorbringen bei Wahrunterstellung den Anforderungen an die

E-6345/2025 Seite 7 Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht stand, womit auf eine vertiefte Glaubhaftigkeitsprüfung gemäss Art. 7 AsylG verzichtet werden könne.

E. 5.2

In seiner Beschwerdeschrift hielt der Beschwerdeführer an seinen Vorbringen im vorinstanzlichen Verfahren fest. Zusätzlich wies er darauf hin, dass innerhalb seines Stammes bereits Ehrenmorde begangen worden seien, wenn Familienmitglieder gegen die traditionellen Normen verstossen hätten. Sodann würde der irakische Staat Ehrenmorde und familiäre Gewalt in der Praxis nicht konsequent verfolgen.

E. 6.1

Das Bundesverwaltungsgericht kommt nach Prüfung der Akten zum Schluss, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht standhalten. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann – mit nachfolgenden Ergänzungen – vollumfänglich auf die überzeugenden Erwägungen des SEM verwiesen werden (vgl. Verfügung des SEM vom 12. August 2025 Ziff. II sowie vorhergehend E. 5.1), denen der Beschwerdeführer im Ergebnis nichts Stichhaltiges entgegenzusetzen vermag.

E. 6.2.1

Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, er werde durch seinen Vater und seinen Onkel bedroht, ist zunächst festzustellen, dass die geltend gemachte Verfolgung aus persönlichen Motiven erfolgte. Dies unbezweifelbar, ob Personen in einer interreligiösen Beziehung im Irak ein Kollektiv bilden, deren Mitglieder aufgrund eines äusseren oder inneren Merkmals verfolgt werden (vgl. BVGE 2014/27 E. 6.3). Eine Verfolgung aus einem der in Art. 3 Abs. 1 AsylG genannten Gründe wie Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Anschauung liegt somit – entgegen der Beschwerdevorbringen (vgl. Beschwerde S. 3) – nicht vor.

E. 6.2.2

Ausserdem wurde von der Vorinstanz korrekt festgehalten, dass die Schutzfähigkeit und der Schutzwille der Sicherheitsbehörden der RKI nach geltender Praxis grundsätzlich gegeben

sind (vgl. BVGE 2008/4 E. 6.1 - 6.5, bestätigt im Referenzurteil D-913/2021 vom 19. März 2024 E. 9). Es besteht auch kein Grund zur Annahme, die nordirakischen Behörden seien nicht in der Lage oder nicht willens, den Beschwerdeführer vor privater Ver- folgung zu schützen. Der Beschwerdeführer hat sich nie direkt an die nord- irakischen Strafverfolgungsbehörden gewandt, um Hilfe ersucht oder eine

E-6345/2025 Seite 8 Strafanzeige eingereicht, und hat sich auch nicht bei den Stammesführern um Streitschlichtung bemüht (vgl. SEM-Akte [...] -18/15 F54, F58 - F61, F66 f., F74). Die diesbezüglichen allgemeinen Hinweise des Beschwerdefüh- rers auf den Umgang mit Ehrverbrechen/Ehrenmorden in der RKI respek- tive seinem Stamm überzeugen nicht. Vielmehr handelt es sich um blosser Vermutungen seinerseits, dass es in seinem Fall zu keiner Lösung gekom- men wäre, weil die weissbärtigen Männer gleich wie sein Vater und sein Onkel denken würden, und die Behörden nicht gewillt seien, ihm Schutz zu gewähren.

E. 6.2.3

Im Übrigen vermag der Beschwerdeführer auch aus der auf Be- schwerdeebene eingereichten Anzeige seines Vaters gegen ihn nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. Deren Echtheit vorausgesetzt – was vorlie- gend anzuzweifeln ist, da die eingereichte Anzeige keine Sicherheitsmerk- male aufweist (vgl. bspw. Urteil des BVGer D-3125/2022 vom 17. Februar 2023 E. 6.3) –, zeigt die Anzeige lediglich, dass sein Vater ihn aufgrund seiner Heiratsabsichten mit einer Christin angezeigt haben will respektive dem Beschwerdeführer vorwirft, er wolle seine künftige Ehefrau zur Ehe zwingen (vgl. BVGer-act. 1, eingereichte Übersetzung). Die heimatlichen Behörden müssten nun aufgrund der Anzeige tätig werden und den Be- schwerdeführer deswegen befragen, was ihm die Gelegenheit geben würde, seine Sicht der Dinge darzulegen. Angesichts dessen, dass Art. 2 Abs. 1 der irakischen Act No. 8/2011 of Combating Domestic Violence in Kurdistan Region das geschilderte Vorgehen seiner Familie unter Strafe stellt (vgl. Act No. 8/2011 of Combating Domestic Violence in Kurdistan Re- gion-Iraq, < http://www.ekrg.org/files/pdf/combat_domestic_violence_eng-lish.pdf >, abgerufen am 04.09.2025), scheint nicht abwegig zu sein, dass die Anzeige ihm mehr nützen könnte, als seinem Vater. Anzumerken ist zudem, dass eine solche Anzeige für die Schutzfähigkeit und die Schutz- willigkeit der nordirakischen Behörden spricht. Weiter ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer nicht ausführt, wie sein Bruder an diese Anzeige ge- langt ist, zumal davon auszugehen ist, dass die Strafverfolgungsbehörden keine (originalen) Anzeigen an unbeteiligte Dritte herausgeben. Zusam- menfassend lässt die Anzeige nicht auf eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung des Beschwerdeführers schliessen.

E. 6.3

Nach dem Gesagten kommt der durch den Beschwerdeführer vorge- brachten, von Dritten ausgehenden Verfolgung keine flüchtlingsrechtliche Relevanz zu. Auch in Zukunft darf dem Beschwerdeführer zugemutet wer- den, nötigenfalls bei den heimatlichen Behörden um Schutz nachzusu- chen. Es ist deshalb von der Schutzfähigkeit und vom Schutzwillen der

E-6345/2025 Seite 9 nordirakischen Behörden auszugehen. Sollten einzelne Beamtinnen oder Beamte im Falle einer Anzeige nicht gesetzeskonform handeln, hätte er sich gegebenenfalls an eine vorgesetzte Behörde zu wenden und die ent- sprechenden Schutzmöglichkeiten im eigenen Land auszuschöpfen. Die Flüchtlingseigenschaft des

Beschwerdeführers ist somit zu verneinen. Die Vorinstanz hat sein Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine auslän- derrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Ertei- lung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 8.2.2

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

E-6345/2025 Seite 10

E. 8.2.3

Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. De- zember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder er- niedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedri- gender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.2.4

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend da- rauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefähr- dung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist

demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 8.2.5

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Wie bereits ausgeführt (vgl. E. 6), ist vorliegend anzunehmen, dass die staatlichen Behörden willens und fähig sind, den Beschwerdeführer vor einem allfällig drohenden «Ehrenmord» zu schützen. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Nordirak lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 8.2.6

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung

E-6345/2025 Seite 11 festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.3.2

In seinem Referenzurteil D-913/2021 vom 19. März 2024 aktualisierte das Bundesverwaltungsgericht seine Praxis zur Frage der Zumutbarkeit des Vollzugs von Wegweisungen in die RKI und hielt fest, dass in den irakisch-kurdischen Provinzen keine Situation allgemeiner Gewalt herrscht und die Sicherheitslage weitgehend stabil ist. Die sozioökonomische Lage ist zwar in gewissen Bereichen als angespannt zu bezeichnen, generell ist aber von einem genügenden Zugang zu Strom, Wasser, Bildung und medizinischer Grundversorgung auszugehen. Die Anordnung des Wegweisungsvollzugs erscheint damit für alleinstehende und gesunde kurdische Männer oder Paare, die längere Zeit in der RKI gelebt haben, in der Regel zumutbar. Bei Personen aus ländlichen Bergregionen in Grenznähe ist eine Einzelfallprüfung bezüglich einer Aufenthaltsalternative zu prüfen (vgl. zum Ganzen a.a.O. E. 14; Urteile des BVGer D-5071/2024 vom 26. August 2024 E. 9.4.1 und D-2458/2024 vom 27. Juni 2024 E. 10.3). Es ist nicht von einer Gefährdung aller Staatsangehörigen im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG auszugehen.

E. 8.3.3

Der Beschwerdeführer stammt aus B._____ (Bezirk C._____, Provinz D._____), wo er gemäss eigenen Aussagen sein ganzes Leben bis zur Ausreise verbracht und gewohnt hat

(vgl. SEM-Akte [...]11/6 S. 4; [...]18/15 F8, F11). Zwar liegt der Bezirk C. _____ in Grenznähe zur Tür- kei, es handelt sich bei seinem Heimatort aber um eine Stadt, die nicht im Fokus türkischer Angriffe liegt, weshalb der Wegweisungsvollzug dorthin grundsätzlich zumutbar ist (vgl. Urteil D-5071/2024 E. 9.4.2). Der Be- schwerdeführer verfügt über einen Bachelorabschluss in (...) und mehrjäh- rige Berufserfahrung in diesem Bereich (vgl. SEM-Akte [...]18/15 F17 - F20). Es war ihm bereits vor seiner Ausreise möglich, seinen Lebensunter- halt in der RKI zu bestreiten und es kann davon ausgegangen werden, dass ihm dies bei seiner Rückkehr erneut gelingt. Sämtliche Verwandte des Beschwerdeführers leben in der RKI (vgl. SEM-Akte [...]18/15 F8, F26, F35). Mit seinem älteren Bruder steht er zudem in Kontakt und von diesem wurde er stets unterstützt (vgl. SEM-Akte [...]18/15 F36, F38, F45, F54, F57, F64 f.). Auch seine Verlobte und deren Familie leben nach wie vor in der RKI (vgl. SEM-Akte [...]18/15 F39). Es ist somit davon auszu- gehen, dass er im Bedarfsfall auf dieses Beziehungsnetz zurückgreifen kann und bei der Wiedereingliederung Unterstützung erhält. Der Be- schwerdeführer bringt auf Beschwerdeebene keine gesundheitlichen Be- einträchtigungen vor. Betreffend die im vorinstanzlichen Verfahren geltend

E-6345/2025 Seite 12 gemachten Schlafprobleme respektive allfällige psychische Beschwerden ist auf die korrekten Ausführungen in der Verfügung zu verweisen (vgl. Ver- fügung des SEM vom 12. August 2025 Ziff. III/2.). Es besteht somit insge- samt kein Grund zur Annahme, dass der Beschwerdeführer bei einer Rück- kehr in die RKI aus individuellen Gründen wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur in eine existenzbedrohende Situation geraten wird.

E. 8.3.4

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 8.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständi- gen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Rei- sedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als mög- lich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 8.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt und – soweit diesbezüglich überprüfbar – ange- messen ist. Es besteht nach dem Gesagten somit keine Veranlassung zur Rückweisung der Sache an die Vorinstanz im Sinne des Eventualbegeh- rens, zumal sich die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid auch mit der individuellen Situation des Beschwerdeführers hinreichend auseinander- gesetzt hat. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10.1

Das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist abzuweisen, da die Begehren – wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt – aussichtslos waren (Art. 65 Abs. 1 VwVG). Der Antrag auf Befreiung von der Vorschusspflicht wird mit dem vorliegenden Entscheid in der Sache gegenstandslos.

E. 10.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E-6345/2025 Seite 13

(Dispositiv nächste Seite)

E-6345/2025 Seite 14

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.